

Hochschule Osnabrück

University of Applied Sciences

Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik

**1. Änderung der
Ordnung über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen für die Bachelor-Studiengänge
Dentaltechnologie, Kunststofftechnik, Werkstofftechnik, Verfahrenstechnik sowie
Kunststofftechnik im Praxisverbund
(Neufassung veröffentlicht am 23.03.2012)**

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik am 03.07.2014,
genehmigt vom Präsidium am 10.09.2014, genehmigt vom Stiftungsrat am 07.10.2014,
veröffentlicht am 13.10.2014*

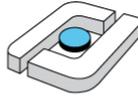
§ 1 Änderungen

§ 3 wird folgendermaßen geändert:

- Hinzufügen des Satzes: „...²Für den Studiengang Dentaltechnologie ist ein inhaltlich dentalspezifisches Praktikum erforderlich, z.B. in einem dentaltechnischen Labor. ...“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.



Hochschule Osnabrück
University of Applied Sciences

Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik

**Ordnung über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen für die Bachelor-Studiengänge
Dentaltechnologie, Kunststofftechnik, Werkstofftechnik, Verfahrenstechnik sowie
Kunststofftechnik im Praxisverbund**

- Neubekanntmachung -

*in der nunmehr geltenden Fassung (1. Änderung beschlossen vom Fakultätsrat am 03.07.2014,
genehmigt vom Präsidium am 10.09.2014, genehmigt vom Stiftungsrat am 07.10.2014)*

§ 1 Praktische Ausbildung

Vor der Immatrikulation in den Studiengängen Dentaltechnologie, Kunststofftechnik, Werkstofftechnik sowie Verfahrenstechnik ist eine praktische Ausbildung gemäß § 2ff nachzuweisen. Vor der Immatrikulation in den Studiengang Kunststofftechnik im Praxisverbund ist ein fachlich entsprechendes Ausbildungsverhältnis gemäß § 8 nachzuweisen.

§ 2 Dauer

¹Die Gesamtdauer der praktischen Ausbildung beträgt 8 Wochen. ²Vor Aufnahme des Studiums sind mindestens 2 Wochen nachzuweisen.

§ 3 Inhalt

¹Die praktische Ausbildung vermittelt Kenntnisse über wesentliche Verfahren zur Herstellung, Verarbeitung, Bearbeitung oder Prüfung von Werkstoffen, Werkstücken und Werkzeugen und gewährt Einblicke in soziale und betriebliche Strukturen der Berufswelt.

²Für den Studiengang Dentaltechnologie ist ein inhaltlich dentalspezifisches Praktikum erforderlich, z.B. in einem dentaltechnischen Labor.

§ 4 Nachweis

¹Die praktische Ausbildung wird durch eine entsprechende Bescheinigung der Ausbildungsstelle (Anlage 1) und einen schriftlichen Bericht der Bewerberin oder des Bewerbers nachgewiesen in denen die jeweils typischen Verfahren, Maschinen, Werkzeuge und Hilfsmittel der einzelnen Ausbildungsabschnitte nachvollziehbar beschrieben sind. ²Der Bericht muss in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden und ca. eine DIN A4 Seite Maschinenschrift pro Woche umfassen.

§ 5 Fristen

¹Studierende, die glaubhaft machen, dass bis zum Beginn der Veranstaltungen des ersten Studienseesters 2 Wochen der Ausbildung abgeschlossen sind, können unter der Bedingung immatrikuliert werden, dass der Nachweis über die zweiwöchige Ausbildung bis zum Ablauf des zweiten Studienseesters erfolgt. ²Wird die Ausbildung nicht fristgerecht nachgewiesen, erfolgt die Exmatrikulation mit Ablauf des zweiten Studienseesters. ³Wird der gesamte Umfang der praktischen Ausbildung nicht bis zum Ende des dritten Semesters nachgewiesen, erfolgt die Exmatrikulation mit Ablauf des dritten Semesters.

§ 6 Anrechnung von Ausbildungen und Ausbildungszeiten

Eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, praktische Ausbildungszeiten im Rahmen der schulischen Ausbildung und andere einschlägige Tätigkeiten können ganz oder teilweise auf die praktische Ausbildung nach § 1 angerechnet werden.

§ 7 Ausnahmeregelung

In begründeten Ausnahmefällen kann zur Vermeidung von unzumutbaren Härten auf die Ableistung der praktischen Ausbildung ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 8 Ausbildungsvertrag im Studiengang Kunststofftechnik im Praxisverbund

- (1) ¹Vor der Immatrikulation in den Studiengang Kunststofftechnik im Praxisverbund ist ein
Ausbildungsverhältnis in einem fachlich einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf nachzuweisen.
²Innerhalb der ersten vier Fachsemester erfolgt die Rücknahme der Zulassung mit der Folge der
Exmatrikulation mit Fristablauf zum jeweiligen Semesterende, wenn das Ausbildungsverhältnis aufgelöst
wird und kein neues Ausbildungsverhältnis nachgewiesen wird.
- (2) Wurde eine fachlich einschlägige anerkannte Berufsausbildung bereits vor Beginn des Studiums
abgeschlossen ist abweichend von Abs. 1 der Nachweis eines entsprechend qualifizierten
Arbeitsverhältnisses in einem fachlich einschlägigen Beruf erforderlich.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück in Kraft.

Anlage 1

Bescheinigung über die praktische Ausbildung

Frau / Herr _____

geboren am _____ in _____

wurde vom _____ bis _____

in unserem Hause wie folgt beschäftigt:

Inhalt	Umfang in Wochen
Summe	

Firma _____

Anschrift _____

Telefon-Nr. _____

Ansprechpartner _____

/ Betreuer _____

(Datum) (Unterschrift)